



Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearbeiterin: [REDACTED]
Telefon: (03 31) 8 66 - 0
Nebenstelle: (03 31) 8 66 [REDACTED]
Fax: (03 31) 8 66 32 06
E-Mail: Poststelle@mdj.brandenburg.de
Internet: www.mdj.brandenburg.de

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben):
(II.2) 1451 - E II.033/21

Potsdam, 4. November 2021

Ihr Antrag vom 5. Oktober 2021 (#230583)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihrem mit o. g. Schreiben gestellten Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationsgesetz kann nicht entsprochen werden.

Das Ergebnis der Rechtsförmlichkeitsprüfung des am 21. Dezember 2010 vom Ministerpräsidenten für das Land Brandenburg unterzeichneten Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) ist in der im Ministerium der Justiz geführten Akte nicht dokumentiert. Zu der Rechtsförmlichkeitsprüfung existieren auch keine Schreiben, Aktenvermerke, Gesprächsnotizen oder Ähnliches.

Ein auf das Akteneinsichts- und Informationsgesetz (AIG) gestütztes Informationsverlangen bezieht sich nach § 1 AIG auf Akten. Nach § 3 Satz 1 AIG sind Akten im Sinne des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise aufgezeichneten Unterlagen, soweit diese ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Ein Recht auf Akteneinsicht setzt daher voraus, dass Unterlagen mit den begehrten Informationen vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Anspruchs auf Informationszugang.

Soweit Sie Ihr Begehren auch auf das Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) sowie das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) stützen, kann ihm auch deswegen nicht entsprochen werden, weil der Anwendungsbereich dieser Gesetze nicht eröffnet ist.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG haben Sie das Recht, wegen der Ablehnung Ihres Antrages nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ablehnung des Antrages kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

